

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG / U18-PARTY FORMULAR

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre ich,

(Name, Vorname der erziehungsberechtigten Person)

dass für unsere Tochter

(Name, Vorname, Geburtsdatum der Tochter)

von Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

die Erziehungsbeauftragung im unten aufgeführten Umfang übernommen wird.

(Unterschrift der erziehungsberechtigten Person)

Ich kenne die beauftragte Frau _____ und vertraue ihr die Aufsichtspflicht meiner Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat erzieherische Kompetenzen, um meiner Tochter die Rahmenbedingungen einer Party, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums, aufzuzeigen. Die beauftragte Person tritt gemeinsam mit der U18 Person den Heimweg an bzw. verlässt gemeinsam mit ihr den Veranstaltungsort.

Diese Beauftragung erteile ich für den, _____ (Datum) für die Veranstaltung im zakk, Fichtenstraße 40, Düsseldorf

(Unterschrift der erziehungsberechtigten Person)



Bitte hier eine Kopie des Ausweises des unterzeichnenden Elternteils einkleben / befestigen. Alternativ eine Kopie oder das Original mitbringen und zum Unterschriftenvergleich beim Einlasspersonal vorzeigen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:
Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet und stehen lediglich dem Personal zur Bearbeitung & Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung

Bitte beachten, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat darstellt.

Zur Kenntnisnahme: Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002, BGBl I 2002, S. 2730

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Sätze (2), (3), (4) und (5): siehe JuSchG!

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in §1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

Die oben stehenden Paragraphen des Jugendschutzgesetzes habe ich zur Kenntnis genommen und sind mir damit bekannt:

Datum und Unterschrift der U18 Person

Datum und Unterschrift der personensorgeberechtigten Person (i.d.R. Vater oder Mutter)

Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person (z.B. Schwester oder Freundin)